

angenommenen §. 89 b., im Fall er von der jenseitigen Kammer annoch genehmigt werden sollte, in diesem Capitel eine Stelle zu finden haben würde.

Referent Abg. D. Haase: Es würde also die nächste Frage auf den Satz unter 1 zu richten sein, der sich auf die §§. 8, 16 und 18 des Entwurfs bezieht; die erste Kammer hat ihn abgelehnt, nach der Ansicht der Deputation ist er aber beizubehalten. Die Deputation verwendet sich dafür, zu erklären, daß man die Fassung dieses Punktes, welchen man nicht aufgeben, der künftigen Redaction überlasse.

Königl. Commissar D. Einert: Die ganze Idee des neuen Capitels besteht darin, daß man Wahrheiten und Sätze, die in der Wechselordnung stehen, an dem Orte, wo sie stehen, streichen und hier unter ein besonderes Capitel stellen soll. Die ganze Existenz dieses Capitels ist also eine Redactionsfrage, und ich glaube, die Redactionsfrage muß der Redactionsdeputation vorbehalten bleiben. Es wird sich finden, daß, wenn man diese Stellen, aus denen man dieses Mosaik zum XIII b. Capitel zusammengestellt hat, an den Stellen, wo sie jetzt in der Wechselordnung stehen, wegstreicht, der Deutlichkeit und Brauchbarkeit der Wechselordnung Schaden geschieht. Ich sage dies deshalb, um die Ansicht der Regierung aufrecht zu erhalten, daß das Capitel XIII b. nur Sache der Redaction ist.

Referent Abg. D. Haase: Ich müßte dem doch entgegensehen, daß der Beschluß beider Kammern dahin geht, daß ein besonderes Capitel über Anweisungen in die Wechselordnung aufgenommen werden soll, und daß davon nicht abgegangen werden kann. Ich halte dafür, daß dieser beschlossene Punkt nicht Gegenstand der Redaction ist und sein kann, und muß vielmehr deshalb der Kammer ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Königl. Commissar D. Einert: Ich provocire auf das Zeugniß aller Mitglieder der Deputation, ob das, was in das XIII b. Capitel aufgenommen werden soll, nicht schon in den übrigen Theilen der Wechselordnung steht. Es ist nur die Frage, ob es hier oder anders wo seinen Platz finden soll. Es ist nur eine Redactionsfrage und kann auf die Entschließung der Kammer keinen Einfluß haben.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputationen beider Kammern und beide Kammern selbst sind anderer Ansicht. Ich kann daher nicht damit übereinstimmen, daß solches immer noch Sache der Redaction sein soll. Um hierüber in Gewißheit zu kommen, und um der künftigen Redactionsdeputation selbst willen muß ich den Herrn Präsidenten bitten, die Kammer zu fragen: ob sie die Aufnahme eines besondern Capitels über Anweisungen in die Wechselordnung als eine bloße Redaction betrachten wolle?

Abg. Meißel: Ich will das Gleichniß wohl auch gebrauchen, dessen sich der Herr Commissar bedient hat, wenn er

sagte, daß das Mosaikbild des XIII b. Capitels nichts Anderes enthalten werde, als was bereits durch einzelne Sätze an verschiedenen Stellen der Vorlage beabsichtigt und erreicht würde. Es kann aber doch ein Mosaikbild nicht gegeben werden, wenn nicht die einzeln zerstreut liegenden Steine zusammengestellt und in ein anschauliches Ganzes gebracht werden.

Abg. D. v. Mayer: Da ich früher Referent des vorliegenden Gegenstandes war, wenigstens den ersten Hauptbericht gemacht habe, so kann ich versichern, daß es von allen denjenigen, welche bei der Berathung der Wechselordnung in der Deputation concurrirt haben, als ein dringendes und gefühltes Bedürfniß ausgesprochen worden ist, daß die Bestimmungen, welche die Anweisungen betreffen, in so weit sie von dem Rechte der gezogenen Wechsel abweichen, an einem besondern Orte zusammengefaßt werden. Ich kann versichern, daß es weder eine Idiosyncrasie meinerseits, noch eine Vorliebe für das französische Recht, oder eine blinde Nachahmung des letztern gewesen ist, sondern man ist darin nur dem practischen Bedürfnisse nachgegangen. Sämmtliche Mitglieder der Deputation, und sämmtliche dem Handels- und Fabrikstande angehörige Kammermitglieder, und alle andern Kaufleute, welche am vorigen Landtage in der Deputation zugezogen worden sind, haben dies als eine der wichtigsten practischen Veränderungen der Deputation anerkannt. Darüber aber zu urtheilen, ob die Wechselordnung verständlicher, deutlicher und für den gemeinen Gebrauch zweckmäßiger eingerichtet sei, wenn die abweichenden Bestimmungen über die Anweisungen in ein besonderes Capitel zusammengefaßt werden, oder in der ganzen Wechselordnung zerstreut sich befinden, darüber, meine Herren, gestehe ich den Mitgliedern der Deputation und den Kauf- und Gewerbsleuten ein sicheres Urtheil zu, als dem gelehrten Herrn Verfasser des Entwurfs, weil dieser das Alles schon weiß, was Andere aus der Wechselordnung erst lernen sollen, er daher auf ein Bedürfniß gar nicht kommen kann, was er nicht fühlt. Die Wechselordnung soll Ungelehrte belehren und die Kenntniß des Wechselrechts möglichst allgemein verbreiten. Jedes Mittel, welches dazu dient, ist zu ergreifen und zu befördern. Da es also nur das practische Bedürfniß gewesen ist, welches die Deputation bei dem Vorschlage geleitet hat, so kann ich dem Referenten nur beistimmen, und deswegen wünschen, die Kammer möge im Interesse der Sache den Beschluß festhalten, den sie gefaßt hat.

Referent Abg. D. Haase: Ich kann dem, was der Abgeordnete D. v. Mayer gesagt hat, nur beipflichten, und muß hinzufügen, daß auch bei den spätern Besprechungen in der Deputation diese Sonderung des Wechsels und der Anweisung immer in's Auge gefaßt worden ist. Auf diese Sonderung ging der Antrag der Deputation, der nachher zum Kammerbeschlusse erhoben worden ist. Dieser Beschluß steht in beiden Kammern fest, und es ist unmöglich, daß dieser Beschluß der Redaction unterzuordnen sei.